

# BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, Dezember 1977

## I N H A L T

Vorwort	Seite 1
Prozeßtermine	3
Angriffe auf den gerechten Kampf der Studenten	8
Angriffe auf Presse- und Meinungsfreiheit	10
Angriffe auf fortschrittliche Rechtsanwälte	16
Verschiedenes	18



# 2

## Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00

RECHTSHILFEFONDS	
Januar - Dezember 77	
Gesamtspenden	22 760.40 DM
Ausgaben für	
Unterstützung in 16 Fällen	14 431.99
Öffentlichkeitsarbeit	2 199.32
Verwaltungskosten	138.59
Gesamtausgaben:	16 769.90 DM

Redaktionsadresse: ROTE HILFE, Badstr.38/39, 1-65, Tel.: 493 50 12, Do. 18-19 Uhr

"Auf Grund der Einlassung des Angeklagten ist erwiesen, daß er anlässlich der Demonstration gegen die Fahrpreiserhöhungen der ÜSTRA am 21. März 1975 gegen 16 Uhr auf dem Bahnhofsvorplatz in Kenntnis des Inhalts, die Broschüre "Organisierter Fahrpreysboykott ab 17. März" verbreitete, in der es auf der vorletzten Seite in Bezug auf die Hannoverschen Verkehrsbetriebe heißt:

"Organisierter Fahrpreysboykott ab Montag den 17. März, organisierter Fahrpreysboykott heißt: massenhafte und öffentliche Verweigerung des Fahrpreises solange, bis die Erhöhungen zurückgenommen sind. Wir haben ein Recht, die öffentlichen Verkehrsmittel, die wir mit unseren Steuermitteln bezahlt haben, zu benutzen!"

Damit forderte er andere auf, öffentliche Verkehrsmittel... ohne Entrichtung des Fahrpreises unbefugt und gegen den Willen der Hannoverschen Verkehrsbetriebe zu betreten, in ihnen zu verweilen und sie zu benutzen... Das Gericht hielt daher eine Geldstrafe (weil noch nicht vorbestraft d. V.) von 10 Tagessätzen für ausreichend und hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten die Höhe des Tagessatzes auf 12.- DM festgesetzt."

Dagegen legte der Jugendliche P. R. Berufung und Revision ein. Beides wurde abgelehnt. Der Jugendliche hat also eine Geldstrafe von 120.-DM erhalten, aber bei diesen Kosten bleibt es im allgemeinen nicht. Er erhielt eine Rechnung von 120.- DM Geldstrafe, 50.- DM Gebühren für das Strafverfahren, 50.- DM für das Berufungsverfahren, 50.- DM für das Revisionsverfahren, 15.- DM Zustellungskosten und 243.40 DM für die Zeugenentschädigung - insgesamt 528.40 DM. Hinzukommen die Verteidigerkosten von 375.26 DM. Zusammengezogen heißt das: 903,66 DM. Was das für einen Jugendlichen bedeutet, kann sich jeder ausrechnen!

## Unterstützung durch den Rechtshilfefonds

# ZWEI BEISPIELE

"Ich wurde am 20. September 1976 vom Jugendschöffengericht wegen "Sachbeschädigung" und "Nötigung" zu 300.-DM Geldstrafe verurteilt.

Am 5. Dezember 1975 entriß ich mit einigen Studenten vom Kommunistischen Studentenverband und KSB/ML Faschisten Flugblätter, in denen sie die Franco - Diktatur verteidigten. Ich stand als einziger unter Anklage. Verteidigt wurde ich von Rechtsanwalt H. K. Er schickte mir eine Rechnung von 626.-DM, die ich in monatlichen Raten von 100.-DM abzahlen soll. Ich habe bisher 200.-DM bezahlt. Es ist mir jetzt nicht mehr möglich, die Zahlungen fortzusetzen.

Ich bin Schüler und lebe von 464.-DM Bafög im Monat. Meine Eltern beziehen nur eine kleine Rente meines Vaters. Sie können mich daher nicht unterstützen. Man rief mir, mich an die Rote Hilfe zu wenden. Ich bitte daher die Rote Hilfe, mich zu unterstützen. Meine Eltern haben mir angedroht, mich rauszuschmeißen, falls der Gerichtsvollzieher zu uns kommen sollte." (Brief eines Jugendlichen an die Rote Hilfe)

## VORWORT

Seit dem Erscheinen der Nummer 1 des Prozess-Infos haben die Anstrengungen der in der Bundesregierung vertretenen Parteien nicht aufgehört - wie auch die vergangenen Parteitage von CDU bis SPD deutlich gezeigt haben - die politische Situation in der BRD und West-Berlin mit neuen Gesetzen bzw. Gesetzesvorhaben zu verschärfen.

Auf dem Hintergrund der den Zielen einer demokratischen Bewegung widersprechenden Schleyer- und Flugzeugentführung wurden eiligst Gesetze verabschiedet (wie z.B. das sog. Kontaktsperregesetz) bzw. ihre zügige Durchsetzung in Angriff genommen (wie z.B. die Verabschiedung des geplanten Einheitlichen Polizeigesetzes auf der Länderinnenministerkonferenz am 25. 11.), die sich in ihrer Gesamtheit gegen die demokratische Bewegung in unserem Lande richten.

So wird der Polizei mit dem geplanten Einheitlichen Polizeigesetz Befugnisse weitreichender Natur übertragen, die bisher nur die Judikative innehatte und wozu erst eine Änderung der Strafprozessordnung notwendig ist. Bisher konnte nur ein Richter einen Haftbefehl ausstellen, die Polizei dagegen nur "vorläufig festnehmen bei Gefahr im Verzug", dies wurde in der Praxis allerdings von der Polizei sehr extensiv gehandhabt und soll jetzt 'lediglich' legalisiert werden.

Sehen wir die geplante einschneidende Änderung der Strafprozessordnung im Zusammenhang mit der - ebenfalls im geplanten Einheitlichen Polizeigesetz vorgesehenen - Bestimmung, jeden willkürlich bis zu 48 Stunden festnehmen zu können, ohne daß ihm die Möglichkeit gegeben wird, einen Anwalt oder einen Familienangehörigen zu benachrichtigen und diese wiederum im Zusammenhang mit dem in großer Eile durchgepeitschten Sondergesetz (Kontaktsperre-Gesetzestext im vollen Wortlaut im Prozeß-Info Nr. 1), dann kann man sich vorstellen, was damit angestellt werden kann und es ist wohl nicht übertrieben, daß damit staatlicher Willkür Tür und Tor geöffnet wird.

Dem kann und darf sich kein Demokrat verschließen. Wer hier und heute schweigt, dem wollen wir die Worte des Pastors Niemöller (ehemaliger Kirchenpräsident von Hessen und Nassau, im Hitler-KZ von 1938 - 1945) in Erinnerung rufen:

"Als die Nazis die Kommunisten holten,  
habe ich geschwiegen; ich war ja kein Kommunist.  
Als sie die Sozialdemokraten einsperrten,  
habe ich geschwiegen; ich war ja kein Sozialdemokrat.  
Als sie die Katholiken holten, habe ich nicht  
protestiert; ich war ja kein Katholik.  
Als sie mich holten, gab es keinen mehr,  
der protestieren konnte."

Jeder aufrechte Demokrat ist aufgerufen, seine Stimme zu erheben und mehr noch sich auch über politische und weltanschauliche Differenzen hinweg an bestehende Aktionseinheiten zu beteiligen, die sich an zahlreichen Punkten wie u.a. gegen die geplante Einführung des Einheitlichen Polizei-Gesetzes, gegen die widerrechtliche Inhaftierung der Agit-Drucker, gegen die Kriminalisierung des gerechten Kampfes der Studenten -um nur einige zu nennen - gebildet haben.

Daß es wichtig ist, seine Stimme zu erheben und nicht zu schweigen und daß solche Zusammenschlüsse von Demokraten, Sozialisten, Anti-Faschisten und Kommunisten zur Verteidigung demokratischer Rechte erfolgreich sein können, zeigen auch folgende Beispiele: So gewann die fortschrittliche Ärztin Gretel Grimm auch ihren 2. Arbeitsgerichtsprozess um ihre Wiedereinstellung in das Neuköllner Krankenhaus (s. unser Prozess-Bericht), so wurde die Entpflichtung des Anwaltes Friton im Dreher-Prozess (Siehe unser Bericht im Prozeß-Info Nr. 1 und in dieser Nummer) zurückgenommen, nach dem auch der Tagesspiegel in mehreren Artikeln seine Verwunderung über die Praktiken des Richters Kubsch zum Ausdruck gebracht hatte.

Es ist also nicht richtig zu meinen, angesichts der 'besonderen Situation nach der Schleyer-Entführung' dürfte man nicht so entschieden gegen die reaktionären Pläne und Maßnahmen der bürgerlichen Parteien auftreten. Ein fortschrittlicher Künstler, der z.B. eine Plakatwand in einer Düsseldorfer Straße mit "Gegen Polizei-Terror - Gegen Justizterror..." anbrachte, antwortete, als er gefragt wurde, warum er dies 'gerade jetzt' tut: "...man könne doch nicht erst - wenn der Krieg vorbei wäre - sagen, das man gegen den Krieg sein müsse."

Wir meinen, daß gerade jetzt die demokratischen Rechte entschieden verteidigt werden müssen, daß solche Pläne wie z.B. Sicherungsverwahrung und Vorbeugehaft wiedereinzuführen, wie sie Justizsenator Baumann (FDP) vorschlägt, entschieden zurückgewiesen werden müssen.

Auch sein Plan, politische Gefangene aus Berlin in alle Teile der BRD zu verlegen, erweist sich als ein weiterer Angriff auf die politischen Gefangenen und baut die wenigen demokratischen Rechte, die diese überhaupt noch besitzen rapide ab; denn in den Bestimmungen des Strafvollzug-Gesetzes ist festgelegt, daß die Gefangenen ein Recht haben, dort einzusitzen, wo auch ihre familiären und sozialen Kontakte sind. Eine weitere Isolation muß unbedingt verhindert werden.

Gegen die zunehmende reaktionäre Entwicklung in der BRD ist es ein wichtiger Beitrag, die politisch Verfolgten - über Parteizugehörigkeit und Weltanschauung hinweg - materiell zu unterstützen. Hierzu hat die Rote Hilfe aufgerufen, einen Rechtshilfe-Fonds zur Unterstützung politisch Verfolgter in Ost und West zu schaffen. Die Spenden werden den von der Justiz Verfolgten zur Bezahlung der immensen Prozesskosten sowie der Unkosten der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.

Einer Tradition der alten Roten Hilfe Deutschlands folgend, ruft die Rote Hilfe auch in diesem Jahr zur Weihnachtshilfe für die politisch Verfolgten auf und fordert alle auf, reichhaltig für den Rechtshilfe-Fonds zu spenden. Allein im letzten Jahr wurden im Rahmen der Weihnachtshilfe ca. DM 30.000,- gesammelt. Angesichts der Verschärfung der politischen Verfolgung ist es heute notwendiger denn je, daß auch Sie für den Rechtshilfe-Fonds spenden. Insbesondere sollen in diesem Jahr die politischen Gefangenen aus der Erträgen der Weihnachtshilfe unterstützt werden. Weihnachten ist neben Ostern + dem Geburtstag die einzige Gelegenheit, an der Gefangene ein Paket erhalten dürfen. Für die Gefangenen bedeutet die Tatsache, daß die Pakete, seien es Bücher oder Lebensmittel, Ausdruck der Solidarität vieler fortschrittlicher Menschen sind, auch eine Stärkung in ihrem Kampf gegen den ständigen Abbau der Rechte der Angeklagten und ihrer Verteidiger. Tragen auch Sie dazu bei.

Berlin, Anfang Dezember 1977

# PROZESSTERMINE

für die Zeit vom 7. 12. - 16. 12. 1977

Datum	Gericht	Uhrzeit	Saal	Anklagepunkte
7. 12.	Landgericht	9.00	113	Ehrengerichtsverfahren ./. RA Elfferding wegen Haft- bedingungen von H-J.Becker, 6 Jahre in Isolationshaft
	Landgericht	9.00	242	Schadensersatzklage des Landes Berlin wegen 'zer- trümmerter Zelle im Poli- zei-Gewahrsam' während der Aktion Wasserschlag 1975 nach der Lorenz-Ent- führung
	Amtsgericht Moabit	14.00	1/G47	wegen Weigerung einen Frage- bogen des Statistischen Landesamtes auszufüllen, der Grundlage für eine noch 'bessere' Kontrolle der Arbeitslosen sein soll und u.a. solche Fragen zum Hauptinhalt hat, wie "Haben Sie in den letzten 12 Mo- naten ohne Erfolg eine Ar- beit gesucht?," "Warum haben Sie keine gefunden?" etc..
8. 12.	Amtsgericht Moabit	9.00	700	Fortsetzung des Prozesses gegen Eberhard Dreher (s.a.Prozeß-Info 1 und 2)
		9.00	701	Prozeß gegen Cemil K., türki- scher Jugendlicher, der im Sommer in Kreuzberg von Poli- zisten des Reviers 108 zusam- mengeschieden wurde und jetzt selbst wegen Körperverletzung ./.. die Polizisten angeklagt ist
		9.00	101	Berufung der Staatsanwaltschaft, weil in 1. Instanz ein Frei- spruch in einem Prozeß wegen an- Verunglimpfung, Widerstandes und Sachbeschädigung erfolgte. Der Angeklagte war auf dem Poli- zeifest im letzten Jahr der "Bürgernähe" der Polizei ent- gegengetreten und Beispiel aus den Einsätzen gegen streikende Drucker etc. dem entgegengehalten

Datum	Gericht	Uhrzeit	Saal	Anklagepunkte
9.12.	Amtsgericht Moabit	9.00	606	"Meuterer"-Prozeß gegen ausländische Gefangene, s. unser Prozeßbericht
12.12.	Amtsgericht Moabit	8.30	101	Anklage wegen falscher Be- schuldigung der Polizei, nachdem Anzeige wegen Dieb- stahls einer politischen Stelltafel gestellt worden war
13.12.	Amtsgericht Moabit	9.00	700	Fortsetzung des Prozesses ./. Eberhard Dreher
	Amtsgericht Charlottenburg	10.00	101	Zivilrechtliche Schadens- ersatzklage des Polizeiprä- sidenten von Berlin ./. Eckardt wegen angeblicher Körperversetzung auf oben erwähntem Polizeifest, ob- wohl eingestellt werden mußte. Höhe der Schadensersatz- forderung: DM 1.400,--
15.12.	Amtsgericht Moabit	9.00	700	Fortsetzung des Prozesses ./. Eberhard Dreher
		11.30	701	Prozess gegen Fritz Teufel wegen Ohrfeige gegen Bundes- anwalt Dörfler im Zusammen- hang mit der Knebelung von 2.Juni-Gefangenen bei "Ge- genüberstellung"
16.12.	Amtsgericht Moabit	9.00	606	Fortsetzung des "Meuterer- Prozesses" gegen die aus- ländischen Gefangenen

=====  
 Amtsgericht Moabit, Turmstr. 91, 1000 Berlin 21

Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 1000 Berlin 19

Landgericht, Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10  
 =====

## Prozeß gegen ausländische Gefangene wegen angeblicher Gefangenenmeuterei

Im Prozeß gegen 6 ausländische Gefangene wegen angeblicher Gefangenenmeuterei hat die Staatsanwaltschaft am Verhandlungstag vom 25.11.77 überraschend die Abtrennung und gesonderte Weiterbehandlung des Verfahrens gegen die angeklagten Gefangenen Ismail Youssef und Al Ani beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Es wurde deshalb am Nachmittag des 25.11.77 gegen diese beiden Angeklagten allein weiterverhandelt. Die Staatsanwaltschaft beantragte nach einem sehr kurzen Plädoyer Freispruch für diese beiden Angeklagten. Die Verteidiger schlossen sich dem an und wiesen darauf hin, daß von Anfang an absehbar gewesen sei, daß dieses Verfahren mit keinem anderen Ergebnis enden konnte. Das Gericht sprach die beiden Angeklagten daraufhin nach sehr kurzer Beratung frei.

Das Verfahren hatte bis zu diesem Zeitpunkt bereits 18 Verhandlungstage gedauert. Dieser Freispruch entsprach der Tatsache, daß das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen diese beiden Angeklagten abgelehnt hatte. Es ist bezeichnend, daß die Staatsanwaltschaft zunächst gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt und die Eröffnung des Verfahrens auch insoweit erzwungen hatte. Bestand doch die Hoffnung, durch allgemeine Stimmungsmache und irgendeine zufällige Zeugenaussage, der dann voll und ganz Glauben geschenkt werden sollte, eventuell doch eine Verurteilung dieser beiden ausländischen Gefangenen, insbesondere von Ismail Youssef durchzusetzen, von dem bekannt ist, daß er sich im Gefängnis immer besonders für die Rechte der ausländischen Gefangenen eingesetzt hat.

Die Hoffnung der Staatsanwaltschaft, daß irgendetwas von ihren Anschuldigungen an den Angeklagten schon hängen bleiben werde oder wenigstens durch das Verfahren ein schlechtes Licht auf die ausländischen Gefangenen geworfen werde, ist jedoch nicht aufgegangen. Im Gegenteil wurde deutlich, daß die angebliche Gefangenenmeuterei vom 19.8.76 nichts als eine gezielte Provokation der Gefängnisbeamten gewesen ist. Diese hatten davon Kenntnis erhalten, daß die ausländischen Gefangenen am Nachmittag des 19.8.76 sich gemeinsam darüber beschwerten wollten, daß am Vortage ein persischer Mitgefangener schwer zusammengeschlagen worden und in eine Arrestzelle gesperrt worden war.

Die Gefängnisbeamten hatten daraufhin die gesamte Frühschicht in mehreren Räumen um die Zentrale des Hauses 3 in Tegel versteckt gehalten, die mit Schilden und Helmen und Gummiknüppeln bewaffnet hervorstürmten und die ausländischen Gefangenen sofort zurückdrängten und auch auf sie einschlugen (wobei teilweise sogar abgebrochene Stuhlbeine verwendet wurden), als die ausländischen Gefangenen sich zur Zentrale begeben hatten. Der Mitangeklagte, Ferry Shahmanesh, ist an den Folgen seiner Behandlung beim Abführen in die Arrestzelle erst am nächsten Tage in der Intensivstation des Westend-Krankenhauses aufgewacht.

Das Verfahren gegen die übrigen vier Angeklagten läuft weiter. Insbesondere zwei von ihnen, der ausländische Gefangene Omran El Hage und der deutsche Mitangeklagte, Peter Beu, soll offensichtlich zu hohen Strafen verurteilt werden, obwohl es eindeutig vor allem die Gefängniswärter waren, die die Situation provoziert und die Lage jederzeit im Griff hatten, die in der Überzahl und "bewaffnet" waren, die mit Knüppeln und Stuhlbeinen geschlagen haben.

Der Prozeß läuft weiter. Verhandelt wird während des gesamten Dezembers und des gesamten Januars, jeweils Freitags ab 9 Uhr im Saal 606 im Moabiter Gerichtsgebäude. Es ist dringend erforderlich, daß dieser Prozeß von einer kritischen Öffentlichkeit weiter verfolgt wird.

### Kunzelmann-Prozeß wegen Mahler-Flugblatt "Volksfeind Oxfort" und Ströbele-Solidaritätsdemonstration

Erneut konnte ein Urteil der Amtsrichterin, Frau Schott, gegen Dieter Kunzelmann nicht aufrecht erhalten werden. Frau Schott hatte als Einzelrichterin Dieter Kunzelmann am 28.10.1976 wegen Beleidigung und Verstosses gegen das Versammlungsgesetz zu einer Geldstrafe von insgesamt DM 800,-- verurteilt.

Wegen zahlreicher formeller und auch inhaltlicher Fehler hatte Dieter Kunzelmann gegen dieses Urteil Sprungrevision eingelegt. Die Unhaltbarkeit dieses Urteils, das auf diesen zahllosen Fehlern beruhte, schien so offensichtlich, daß die Berufungsinstanz übersprungen werden sollte und eine neue Verhandlung vor dem Amtsgericht erreicht werden sollte. Dagegen hatte die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und diese auf das Strafmaß begrenzt, weil ihr die erkannte Geldstrafe noch nicht hoch genug erschien. Wegen der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung mußte die Revision von Dieter Kunzelmann ebenfalls als Berufung behandelt werden (§ 335 StPO).

Das Berufungsgericht lehnte jedoch eine inhaltliche Befassung mit der Sache ab und verwies das Verfahren - entsprechend den Anträgen Dieter Kunzelmanns - wegen Formfehler zur erneuten Verhandlung an das Amtsgericht zurück, ohne daß eine Beweisaufnahme in der Sache selbst überhaupt stattfand.

Richter Heidenreuther traf eine erstaunliche Entscheidung: In dem inkriminierten Flugblatt steht u.a. von "Roben- und Schlüsselknechten in Moabit und Tegel" und wer anderes als die Moabiter Richter können mit Robenknechten gemeint sein. Frau Richter Schott hätte sich - so meinte Richter Heidenreuther - selber wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen müssen und das Verfahren gegen Dieter Kunzelmann gar nicht durchführen dürfen, denn sie ist ja auch mit 'Robenknecht' gemeint. Das Verfahren muß also ans Amtsgericht zurückverwiesen werden. Nur ein Richter kann diesen Prozeß führen, der zum Zeitpunkt des Verteilens dieses Flugblattes (Beerdigung der Mutter von Horst Mahler, Oktober 1975) noch nicht Richter war oder anderswo seiner Arbeit nachging.



Beschluß des Kammergerichts in Sachen Horst Mahler wegen Kontaktsperremaßnahmen

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 28.11.77 - 2 VAs 19/77 - Anträge von Horst Mahler vom 6. und vom 29. 10.1977 an den BGH zur Entscheidung weitergeleitet. Die Anträge, die Horst Mahler selbst gestellt hat, hatten zum Ziel, die Rechtswidrigkeit seiner Einbeziehung in die Kontaktsperremaßnahmen feststellen zu lassen. Horst Mahler hatte sein Rechtsschutzinteresse an einer derartigen Feststellung trotz zwischenzeitlicher Beendigung der Kontaktsperremaßnahmen damit begründet, daß eine Wiederholungsgefahr für den Fall der Neuordnung von Kontaktsperremaßnahmen ihm gegenüber bestehe. Dieses Rechtsschutzinteresse ist vom Kammergericht anerkannt worden.

Aus dem Vorlagebeschluß des Kammergerichts folgt zunächst, daß das Kammergericht an seiner alten Rechtssprechung in Bezug auf die Kontaktsperremaßnahmen festhalten will. Diese geht dahin, daß das Kammergericht eigentlich für derartige Entscheidungen nicht zuständig ist. damit ist die Ausdehnung einer vom Bundesjustizminister angeordneten Kontaktsperremaßnahme durch den Berliner Senator für Justiz auf das Land Berlin und dortige Gefangene kein selbständiger anfechtbarer Justizverwaltungsakt. Angeblich soll der Berliner Justizsenator - entgegen den Beschlüssen der Westberliner Besatzungsmächte - keine eigene Überprüfungscompetenz bei der Frage der Anordnung von Kontaktsperremaßnahmen haben, sondern diese nur formal auch auf Berlin ausdehnen dürfen, ohne daß dies gerichtlich gesondert überprüft werden darf. Dementsprechend erfolgte auch die Vorlage vom Kammergericht an den BGH.

In der Sache selbst vertritt das Kammergericht die beachtenswerte Auffassung, daß eine Ausdehnung des Kontaktsperregesetzes auf Horst Mahler nur dann gerechtfertigt wäre, wenn man heute noch mit Verbindungen von Horst Mahler zu terroristischen Kreisen rechnen müßte. Der zweite Strafsenat des Kammergerichts trifft hierzu die bemerkenswerte Feststellung, daß "Anhaltspunkte dem Senat nicht bekannt" seien, im Gegenteil die "offenkundige Tatsache, daß Horst Mahler sich schon anlässlich der Entführung des CDU-Politikers Lorenz im Jahre 1975 geweigert hat, sich durch diese terroristische Aktion befreien zu lassen, und daß er sich in einer bei dieser Gelegenheit abgegebenen öffentlichen Erklärung von dem organisierten Terrorismus distanziert hat", sowie von Horst Mahler zu den Akten gegebene Manuskripte, die "der Senat für eine aufrichtige Darlegung der jetzigen Auffassungen" Horst Mahlers hält, die die Einbeziehung Horst Mahlers in Kontaktsperremaßnahmen nicht rechtfertigen könnten.

# **Angriffe auf den gerechten Kampf der Studenten**

Pädagogische Hochschule Berlin:

Kriminalisierung von Studenten wegen Beteiligung am Streik im Wintersemester 1976/77 !

Ziel des erfolgreichen Streiks von 30.000 westberliner Studenten war es, das Berufsverbot gegen Professor Bauer und den Dozenten Rothe zu verhindern. An der Pädagogischen Hochschule kämpften die Studenten gegen die Angriffe auf den ASTA (Allgemeiner Studentenausschuß) mit politischem und imperativem Mandat, Satzungs- und Finanzhoheit. Damals wurden an der PH 6 Studenten verhaftet, die heute vor Gericht stehen.

## Bericht von dem Prozeß gegen den Studenten Hans

"Staatsanwalt Heinzelmann beantragte 90 Tagessätze à 20 DM wegen Widerstand und Körperverletzung. Die Begründung hierfür war: Eine hohe Strafe (90! Tagessätze) ist nötig, weil der Angeklagte eine polizeifeindliche Einstellung hat und weil er in seiner Einlassung gesagt hat, selbst ein Urteil gegen ihn würde die PH-Studenten nicht einschüchtern.

Die Begründung für den hohen Tagessatz von 20,-DM war: Die Angabe des Angeklagten nur 300,-DM zu verdienen, sei unglaubwürdig, weil 300,-DM unter dem Sozialhilfesatz liegen. Bei vollem Einsatz seiner Arbeitskraft (der Angeklagte ist jung und kräftig) kann er auch während seines Studiums mehr verdienen, falls er überhaupt ernsthaft studiert, statt in den Gerichtssälen herumzustehen und den Prozeß aufzuhalten.

Die Zeugen von Polizei und Hochschulverwaltung hielt Staatsanwalt Heinzelmann für glaubwürdig, die Studenten hingegen für unglaubwürdig, weil sie den Angeklagten entlasten wollen.

Das Urteil lautete nach der "Moabiter Faustformel" (halbierter Antrag der Staatsanwaltschaft) auf 45 Tagessätze à 10,-DM = 450,-DM

weil: Ein Boykott, ein sogenannter "Streik" bedeutet grundsätzlich Gewalt, strafbare Handlung, da Personen am Betreten der Gebäude gehindert werden können.

## Medizinstudent wegen "Bandenbildung" und "Kriminelle Vereinigung" angeklagt.

Steffen, stud. Vertreter im FBR und Streikrat im letzten WS hatte auf der Grundlage der Mobilisierung von Studenten am FB erreicht, daß ihm ein Schein für dieses Streiksemester ausgestellt wurde. Jetzt wird er deshalb nicht nur mit Ordnungsverfahren, sondern mit einem Strafverfahren, wobei neben der Staatsanwaltschaft auch Lämmert klagt, verfolgt. Vorgeworfen wird ihm 4fache schwere Nötigung, und Bandenbildung (!), was eine neue Stufe in der Kriminalisierung darstellt. Der Vorwurf der Bandenbildung läuft darauf hinaus, den § 129 (kriminelle Vereinigung) anzuwenden, dies wird so begründet: Anwerbung einer Gruppe von Studenten für die Nötigung und Inanspruchnahme ihrer Unterstützung! Entgegen der bisherigen Praxis der Justiz wird das Verfahren nicht vor einem Amtsgericht, sondern vor der 10. Großen Strafkammer beim Landgericht stattfinden, dort werden nur Sachen verhandelt, die eine Haftstrafe ohne Bewährung nach sich ziehen, Berufung ist nicht mehr möglich, nur nach die Revision vor dem Bundesgerichtshof!

Die studentische Vollversammlung an der Freien Universität verabschiedete eine Resolution, mit der Forderung nach freier politischer Betätigung in Ausbildung, Beruf und Gewerkschaft dagegen.

Der Erste Prozeßtag gegen die Vier Angeklagten Studenten der Pädagogischen Hochschule, Borghild, Kaspar, Mathias und Siegfried am 21.11.

Den ersten Erfolg für uns Angeklagten gab es in der Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeit. Wir weigerten uns hartnäckig vor einem halbgefüllten Saal zu beginnen, denn infolge der Sonderkontrollen kamen die Zuschauer nur tröpfchenweise. Wir erreichten, daß etwa 50-60 Zuhörer Platz fanden, selbst auf den Zeugenbänken.

Das Gericht wagte es nicht, unsere einstündige, gemeinsame Einlassung zu unterbrechen. Wir gingen in der Einlassung auf den damaligen Streik ein, auf seine Funktion sowie seinen Erfolg, auf die Funktion der Polizeieinsätze sowie der Prozesse im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung in der BRD und West-Berlin. Wir stellten fest, daß die Methode der Einschüchterung bisher das Gegenteil bewirkte: Die Studenten sind wieder bereit zu streiken!

4 Zeugen der Anklage wurden bisher vernommen:

Referent für studentische Angelegenheiten FAHLCKE (Senat):  
er war der Meinung, daß in jedem Falle ein Polizeieinsatz einen Sinn haben müßte, sonst wäre er ja sinnlos. Den Sinn sollten irgendwo vorhandene Streikbrecher ergeben, denen polizeilich Einlaß verschafft werden müßte. Vom tatsächlichen Geschehen hat er nicht die Bohne gesehen; er sollte nur ein bißchen Stimmung machen, daß der Polizeieinsatz schon rechtmäßig sei.

Unser Prorektor Heinrich schoß - wie schon so oft vor Gericht den Vogel ab: konkret gesehen habe er nichts, aber er erinnere sich genau, daß ein Student "jetzt Foto rief und sich in die Polizeikette warf." Für ihn war dieser Streiktag ein normaler Semestertag, sowie "Der Boykott als solcher interessiert uns nicht." Ob Streikbrecher oder nicht, die Gebäudeeingänge müßten frei sein. ("Wie bei Mao mit den Fischen kann man Streikende und Hörwillige nicht unterscheiden)."

Dann kam der Einsatzleiter SCHOEBE, schon bekannt vom Verfahren gegen Hans. In unverblümter Weise gab er zu, daß er sich an nichts mehr erinnern könne, aber die Festnahmen hätten schon ihre Richtigkeit. Seine sämtlichen "Aussagen" wurden eingeleitet mit: Ich denke, ich vermute, ich schließe. Dieser Schoebe wird voraussichtlich auch bei weiteren PH-Einsätzen das Kommando führen. Er scheint starken persönlichen Ehrgeiz zu haben, sich an der PH SPOREN zu verdienen.

Zusammenfassend kann man sagen, jeder Streik, jedes Streikposten-stehen soll als illegal und kriminell hingestellt werden. Schon die "psychologische Einschüchterung" von Streikbrechern (z.B. diskutieren) sei kriminell und rechtfertige einen Polizeieinsatz. Bemerkenswert war, daß die drei Herren selber nicht so ganz von dieser Rechtmäßigkeit überzeugt schienen, denn jeder schob dem anderen die Anordnung für den Polizeieinsatz zu.

Nächste Termine: 7.12. 9.00 Uhr 3. Tag  
13.12. 9.00 Uhr 4. Tag

# Angriffe auf Presse- und Meinungsfreiheit

Westberliner KPD- und KJVD-Büros von Polizei durchsucht!

## Breschnew-Plakate beschlagnahmt!

Am vergangenen Mittwoch, dem 23. 11., durchsuchte der Westberliner Staatsschutz die Büros der KPD und des Kommunistischen Jugendverbandes Deutschlands (KJVD) in Westberlin, den ROTE FAHNE-Buchladen in Kreuzberg und eine Druckerei, um Plakate mit dem Titel: „Warnung – internationaler Terrorist – Breschnew“ zu beschlagnahmen. Diese Beschlagnahmeaktion erfolgte auf Anordnung des Amtsgerichtes Tiergarten im Auftrag der alliierten Besatzer.

In dem Beschlagnahmebeschuß heißt es: „Auf dem Plakat wird der Staatspräsident der UdSSR, Leonid Breschnew, als internationaler Terrorist bezeichnet. Außerdem wird er des Mordes, der Freiheitsberaubung, des Raubes und der Erpressung beschuldigt. Diese Textstelle enthält somit eine abfällige Bemerkung gegen den obersten Vertreter einer der alliierten Mächte (...).“ Demnächst will Breschnew die BRD besuchen, bis dahin soll Ruhe und Ordnung

geschaffen sein, die Verbrechen des Imperialismus und Sozialimperialismus sollen nicht zur Sprache kommen. Die Westberliner Beschlagnahmeaktion war nicht die erste dieser Art. So wurden schon 1976 bei den Bundestagswahlen Wahlplakate der KPD wegen „Beleidigung“ Breschnews abgesetzt, und vor kurzem wurde auf der Frankfurter Buchmesse auf persönlichen Geheiß des sowjetischen Botschafters Falin ein Schild mit der Aufschrift „Breschnew ist in die Fußstapfen Hitlers getreten – versperrt Breschnew den Weg!“ von der Polizei entfernt.

Die KPD ruft alle Demokraten, Antifaschisten und Kommunisten auf, gegen diese neuerliche Zensurmaßnahme zu protestieren und die Freiheit der demokratischen, revolutionären und kommunistischen Presse zu verteidigen. All diese Maßnahmen werden nicht verhindern können, daß bei dem geplanten Besuch Breschnews gegen die Verbrechen des russischen Sozialimperialismus protestiert werden wird!

*Rote Fahne*  
48/147

(Siehe auch Seite 3)



## Anklageschrift gegen 12 Berliner Professoren und 2 Rechtsanwälte wegen Herausgabe der Dokumentation "Buback - Ein Nachruf".

Am Freitag, dem 2. Dezember 1976, war in der WELT zu lesen (was am nächsten Tag durch den Tagesspiegel bestätigt wurde), daß die Berliner Staatsanwaltschaft gegen die 14 Berliner Mitherausgeber der Dokumentation "Buback - Ein Nachruf" eine Anklageschrift eingereicht habe. Damit steht fest, daß von den insgesamt 48 Mitherausgebern wenigstens gegen 14 Berliner Mitherausgeber ein Musterverfahren wegen der genannten Dokumentation geführt werden soll. Eine weitere Anklageschrift gegen den ehemaligen Vorsitzenden des ASTA-PH liegt ebenfalls vor. Während der ASTA-Vorsitzende allerdings vor dem Amtsgericht angeklagt werden soll, richtet sich die Anklageschrift - lt Pressemitteilungen - bereits in erster Instanz an das Landgericht. Bisher hat noch keiner der Betroffenen ein Exemplar der Anklageschrift erhalten. Es entspricht allmählich den besonderen Bedingungen des Berliner Justizlebens, daß die Betroffenen von der Existenz derartiger Anklageschriften zuerst aus der Presse erfahren und sie selber erst erheblich nach der Presse darüber informiert werden. Die Anklagevorwürfe sind - lt "Welt" - Verunglimpfung des Staates, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und Volksverhetzung. Aus der gleichen Quelle war auch zu erfahren, daß die Anklageschrift auf der Behauptung beruht, mit der genannten Dokumentation sei der Buback-Nachruf nicht dokumentiert worden, sondern die Herausgeber hätten ihn sich inhaltlich zu eigen gemacht.

# 15p 3.12 27 Anklage erhoben gegen zwölf Professoren und zwei Anwälte

Wegen Volksverhetzung, Beschimpfung der Bundesrepublik, Beleidigung

15p  
3.12  
27  
Tsp. Berlin. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin hat gegen die zwölf Professoren und die beiden Rechtsanwälte, die einen Nachdruck des „Buback-Nachrufs“ eines unbekanntem Göttinger Studenten in einer Dokumentation herausgegeben hatten, Anklage wegen Volksverhetzung, Beschimpfung der Bundesrepublik, Beleidigung und Verunglimpfung Verstorbener erhoben. Die Anklageschrift ist jetzt fertiggestellt. Wegen der „besonderen Bedeutung“ der Sache sollen sich die Hochschullehrer und Anwälte vor einer Großen Strafkammer verantworten.

Im Juni hatten 48 Herausgeber — unter ihnen die 14 aus Berlin — den umstrittenen Text eines unbekanntem Göttinger „Mescalero“ zusammen mit mehreren anderen Texten nachgedruckt. In einer vorgeschalteten „Erklärung“ schrieben sie, sie wollten eine öffentliche Diskussion über den „Nachruf“-Text zur Ermordung des damaligen Generalbundesanwalts Buback möglich machen. Bisher sei immer nur die „klammheimliche Freude“ des Autors zitiert worden; es werde aber unterschlagen, daß der Artikel den Terror als Mittel auf dem Weg zum Anarchismus oder Sozialismus ablehne. Der Nachdruck erfolge „in praktischer Wahrnehmung des Rechts auf freie politische Meinungsäußerung“.

Vor allem aus dem Wort Meinungsäußerung schließt die Staatsanwaltschaft jetzt, daß die Schrift keine echte Dokumentation sei: Die Herausgeber hätten mit der Wiedergabe des fremden Textes die Meinung des „Mescalero“ übernommen. Wenn in dem Nachdruck von „Bubacks“ die die „dicksten Rechtsbrüche begehen“ und „Killervisagen“ die Rede sei, so müßten die Herausgeber selbst wegen Hetze gegen Polizei- und Justizangehörige und Beleidigung bestraft werden. Mindestens hätten sie Beihilfe zu diesen Delikten geleistet. Strafantrag hatten Bubacks Sohn, Bundesjustizminister Vogel und der Bundesinnenminister gestellt.

Die 12. Strafkammer muß jetzt entscheiden, ob sie die Anklage gegen die zwölf Hochschullehrer, unter ihnen die Professoren Agnoli, Bauer, Hofmann und Liebel, und die Anwälte zuläßt. Wissenschaftssenator Glotz hätte auf Disziplinarmaßnahmen verzichtet und eine politische Auseinandersetzung mit den Professoren gesucht, die darauf bestehen, daß sie sich mit dem „Nachruf“ nicht identifizierten. Diese Angabe wertet die Staatsanwaltschaft in der Anklage als reine Schutzbehauptung.

## 15p 15 Staatsanwalt gab bei Durchsuchung seine Identität nicht preis 19.11

Bei dem bislang Unbekannten, der sich am vergangenen Freitag an der Durchsuchung der Geschäftsräume der Buchhandlung „Das Politische Buch“ in der Lietzenburger Straße in Wilmersdorf beteiligte, handelt es sich um den Ersten Staatsanwalt Weber von der für Delikte mit politischem Einschlag zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft. Das teilte die Polizei jetzt der Geschäftsleitung der Buchhandlung auf eine entsprechende Anfrage mit. Weber hatte, wie berichtet, nach Darstellung der Ladeninhaber diesen gegenüber jede Auskunft über seine Identität beziehungsweise Funktion bei der Durchsuchung verweigert.

Die Geschäftsleitung des „Politischen Buches“ will nun, wie sie jetzt auf Anfrage mitteilte, gegen den Staatsanwalt Dienstaufsichtsbeschwerde erheben. Wie einer der Ladeninhaber erläuterte, war Weber im Verlauf der Durchsuchung dadurch aufgefallen, daß er nach den Polizeibeamten bereits von diesen durchgesehene Schriftwerke noch einmal kontrollierte beziehungsweise nachfragte, ob bestimmte Bücher auch durchgesehen worden seien. Als ihn die Buchhändler daraufhin fragten, wer er eigentlich sei, soll der Staatsanwalt wörtlich geantwortet haben: „Das geht Sie gar nichts an!“

Wie der Leiter der betreffenden Abteilung der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Nagel, gestern auf Anfrage sagte, hat der polizeiliche Einsatzleiter mit der Vorlage des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses sich und alle übrigen Teilnehmer der Durchsuchung als dazu Berechtigte ausgewiesen. Wer nun nach der Identität eines einzelnen Durchsuchungsteilnehmers frage, „kann darauf eine Antwort kriegen, muß aber nicht“. Hier könne jeder Befragte so reagieren, wie er es für richtig halte, wobei es auch auf die Person des Fragenden ankomme.

(Tsp)

## 15p 15 Freiheitsstrafe wegen 29.11. Verunglimpfung Bubacks 27

Karlsruhe (AP). Das Schöffengericht Karlsruhe hat gestern einen 39jährigen Strafgefangenen wegen Verunglimpfung des ermordeten Generalbundesanwalts Buback zu einem Jahr und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Der Angeklagte, der schon 17 Jahre in Haftanstalten verbracht hat, hatte wenige Tage nach dem Attentat von Karlsruhe aus der Vollzugsanstalt in Hamburg einen Brief an die Bundesanwaltschaft gesandt, in dem er Buback mit beleidigenden Schimpfworten bedachte. Vor Gericht verweigerte der Mann, der die meisten seiner Strafen wegen Diebstahls erhielt, jede Aussage. Er bekannte sich aber ausdrücklich zu seinem Brief.

# — TEXT EINER ANZEIGE —

Am 25.4.1977 wurde vom ASTA Göttingen in der ASTA-Zeitung "Göttinger Nachrichten" ein Artikel veröffentlicht, mit dem Titel "Buback - ein Nachruf" unterzeichnet mit "Mescalero". Dieser Nachruf hat heftige Reaktionen hervorgerufen. Seine Verbreitung wird von Justiz-, Polizeiorganen und Hochschulleitungen verfolgt. Der vollständige Text wurde zunächst, außer in den "Göttinger Nachrichten" nirgends veröffentlicht. Im Gegenteil, die Intension des Artikels, seine Absage an Gewaltanwendung, wurde in der Presse unterschlagen und versucht durch das Weglassen zentraler Textstellen, Autor und alle nachfolgenden Herausgeber der Sympathisantenzene des Terrors zuzuordnen.

Als erster wurde der Göttinger ASTA mit Hausdurchsuchungen und Strafverfahren bedroht; mittlerweile wurde er amtsenthoben. Aus Solidarität mit dem Göttinger ASTA und zur Verteidigung der Presse und Meinungsfreiheit wurde der 'Mescalero-Artikel' u. a. in der Zeitung des ASTA der Pädagogischen Hochschule Berlin dokumentiert. Daraufhin wurde gegen den damaligen ASTA-Vorsitzenden ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und jetzt Anklage erhoben. Ihm wird vorgeworfen, "durch eine Handlung gemeinschaftlich

- a) öffentlich durch Verbreitung von Schriften die Bundesrepublik Deutschland und ihr Wappen beschimpft und böswillig verächtlich gemacht und
- b) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen zu haben, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht und verleumdet hat, sowie
- c) andere beleidigt zu haben, indem er die presserechtliche Verantwortung für die Druckschrift "Zwietracht" Zeitung des ASTA PH Berlin Nr. 5, übernahm. In der Druckschrift wird der sogenannte "Göttinger Buback-Nachruf" veröffentlicht."

Angesichts dieser Entwicklung halten wir es für unsere politische und moralische Pflicht, jedem Angriff auf die Meinungs-, Diskussions- und Pressefreiheit entschieden entgegenzutreten. Dies ist in der gegenwärtigen politischen Situation umso notwendiger, als die Redaktion staatlicher Instanzen und der Massenmedien auf die Veröffentlichung des Artikels denunziatorischen und kriminalisierenden Charakter haben und auf die Beseitigung des politischen Mandats der Verfaßten Studentenschaft abzielen.

Wir fordern:

- sofortige Einstellung des Strafverfahrens gegen den ehemaligen ASTA-Vorsitzenden der PH Berlin
- Für die Verfaßte Studentenschaft mit politischem Mandat, imperativem Mandat, Satzungs- und Finanzhoheit
- Für uneingeschränkte Presse- und Meinungsfreiheit

Unterschriftenliste

Name	Anschrift	Beruf	Unterschrift	Ich bin mit der Veröffentlichung meines Namens in einer Anzeige im Tagesspiegel einverstanden Unterschrift

## P R E S S E E R K L Ä R U N G

Das gegen die Herausgeber der Dokumentation "Buback - ein Nachruf" eingeleitete Ermittlungsverfahren ist inzwischen zum Anlaß genommen worden für eine erste Durchsuchungsaktion.

Am 11. November 1977 wurde die Buchhandlung "Das politische Buch", die als Kontaktadresse der Herausgeber fungiert, mit der Begründung durchsucht, daß "Originalmanuskripte, Schriftwechsel und andere Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Herausgabe der Schrift stehen", zu sichern seien.

Als Berliner Mitherausgeber stellen wir dazu fest:

1) Die wiederholten Durchsuchungen von Buchhandlungen und der Wohnungen von Buchhändlern, die Ermittlungen gegen gewählte Studentenvertreter und die u. E. rechtswidrige Verhaftung dreier Drucker der Fa. Agit-Druck bilden ein Netz von Nachstellungen und erzeugen ein Klima der Angst, in dem die von besonnenen Politikern geforderten geistigen Auseinandersetzungen und Besinnungsprozesse abgewürgt werden. Während inzwischen viele begrüßenswerte Diskussionen zwischen Schriftstellern, Politikern und Hochschullehrern stattfinden, wird zugleich die lebensnotwendige Basis dieser geistigen Auseinandersetzung kriminalisiert und existenziell bedroht.

2) Es ist unerträglich, daß die Herausgabe eines der Öffentlichkeit vorenthaltenen bzw. verfälscht dargestellten Zeitdokuments zum Anlaß genommen wird, die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung strafrechtlich und polizeilich zu inkriminieren. Während dies unter der politischen Verantwortung des Senators für Justiz stattfindet, fordert der Senator für Wissenschaft und Forschung die Hochschulangehörigen und die Öffentlichkeit zu politischen Diskussionen über Gewalt und Terrorismus auf. Diese Diskussionen werden jedoch unmöglich gemacht durch Maßnahmen der Staatsgewalt gegen die, die diskutieren wollen.

3) Da wir nicht bereit sind, diesen Widerspruch zu decken, können wir die Diskussionsangebote des Senators für Wissenschaft und Forschung nicht mehr ernst nehmen, solange Verhaftungen, Ermittlungen und Durchsuchungen fortgesetzt werden.

Berlin, 11. November 1977, die Berliner Mitherausgeber der Dokumentation "Buback - ein Nachruf"

Mehringdamm 99

1000 Berlin 61

Tel.: 6 93 21 99

**Liebe Freunde!**

Wir fordern Euch auf, untenstehenden Text weiter zu veröffentlichen. (In Zeitungen, ...)  
Da in nächster Zeit (in ca. 14 Tagen) erneut Haftprüfungstermine statt finden werden, solltet Ihr:

- \* Die Stellungnahme unterschreiben und uns innerhalb einer Woche zurück schicken.
- \* Die Gefangenen persönlich unterstützen, indem Ihr ihnen Briefe schreibt. (Die Adressen sind: Gerhard Fob und Henning Weyer, Alt-Moabit, 1000 Berlin 21 und Jutta Werth, Lertherstraße 61, 1000 Berlin 21)
- \* Protestbriefe an das Kammergericht Berlin, Witzlebenplatz, 1000 Berlin 19, schreiben.

Die Stellungnahme soll veröffentlicht werden (in der Presse oder/und als Flugblatt). Nehmt bitte Stellung zu dem Informationspapier! Nur durch breite Unterstützung vieler Gruppen und Persönlichkeiten können wir erreichen, daß die Drucker aus der Haft entlassen und die Ermittlungsverfahren eingestellt werden! Wir müssen dem Staat zeigen, daß es uns nicht egal ist, wenn Leute vom Arbeitsplatz weg verhaftet werden, daß es uns nicht egal ist, ständig kriminalisiert zu werden, daß wir uns betroffen fühlen und uns dagegen wehren! Bitte bekundet Eure Solidarität so schnell wie möglich, wegen der anstehenden Haftprüfungstermine. Unterstützt das Komitee durch Eure Mitarbeit. Das Komitee trifft sich jeden Montag um 19 Uhr bei der oben genannten Adresse. Sonderkonto D. Krauss, Postscheckamt Berlin-West Nr. 3723-87-105

Mit solidarischen Grüßen

## Zur Information

### Was ist geschehen

Im Zuge der Ermittlungen gegen das «Info-BUG», einem wöchentlich erscheinenden Informationsblatt der *Berliner Undogmatischen Gruppen*, durchsuchte am 17.10.1977 ein riesiges Polizeiaufgebot 38 «Objekte», u. a. die Druckerei *Agit-Druck*, den Buchvertrieb *Maulwurf*, linke Buchläden, das Büro des *Info-Bug* und der *Roten Hilfe* sowie zahlreiche Privatwohnungen. Alle Hausdurchsuchungen, Festnahmen, erkennungsdienstliche Behandlungen, etc., wurden mit dem Paragraphen 129a begründet, weil die betreffenden Personen an der Herstellung, dem Druck oder dem Vertrieb des *Info-BUG* beteiligt gewesen waren. Zwei Mitglieder der Druckerei wurden noch am selben Tage festgenommen. Ein ehemaliges drittes Mitglied wurde am darauffolgenden Tag direkt am Arbeitsplatz verhaftet. Eine vierte Druckerin wurde am 26.10. verhaftet. Gegen alle vier Beschuldigte besteht Haftbefehl fort, gegen zehn weitere Personen laufen Ermittlungsverfahren. Einer der Drucker wurde gegen eine Kaution von 10 000,-DM freigelassen.

### Info-BUG und AGIT-Drucker

Den jetzigen bzw. ehemaligen Mitgliedern des *Agit-Druck*-Kollektives wird von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, in der Zeit von April bis Oktober 1977 «terroristische Vereinigungen» dadurch unterstützt zu haben, daß sie als jeweils verantwortliche Gewerbeträger der Firma *Agit-Druck* das *Info-BUG* hergestellt haben. Das *Info-BUG* soll — laut Haftbefehl — seit April 1977 zum Sprachrohr der terroristischen Vereinigungen RAF (Rote Armee Fraktion), Bewegung 2. Juni und der Revolutionären Zellen geworden sein, weil im *Info-BUG* Stellungnahmen dieser Gruppen abgedruckt wurden.

In der Zeitschrift *Info-BUG*, das sich als Diskussionsforum versteht, sind in dem Zeitraum Februar bis Oktober ca. 400 Artikel erschienen. Davon enthalten ca. 12 Artikel Erklärungen oder Stellungnahmen der oben genannten Gruppen. Das *Agit-Druck*-Kollektiv hat in seinem 6-jährigen Bestehen neben der Zeitschrift *Info-BUG* für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin, Postgewerkschaft, Humanistische Union, Mieter-, Stadtteil- und Bürgerinitiativen, Rote Hilfe, Kneipen, Hochschul- und Frauengruppen, sowie auch verschiedene Gemeinden der evangelischen Kirche Druckerzeugnisse hergestellt.



## Auswirkungen der Anwendung des Paragraphen 129 a

Daßgewerbeträger einer Druckerei und Vertriebe wegen des Inhalts einer Publikation nach Paragraph 129a StGB (Unterstützung einer terroristischer Vereinigung) haftbar gemacht werden, ist in der Geschichte der BRD bisher ohne Beispiel. Aus der technischen Herstellung einer Zeitschrift, die Äußerungen beispielsweise der RAF dokumentiert, wird die bewußte Unterstützung dieser Gruppe konstruiert. In diesem Fall wird gefolgert, daß die Drucker vorsätzlich den Fortbestand Terroristischer Vereinigungen unterstützt und —laut Haftbefehl— «für sie geworben haben» sollen. Durch die Anwendung des Paragraphen 129a wird die Höchststrafe von 3 ( nach Paragraph 88a) auf 5 Jahre angehoben.

### Ein Presserecht—Zweierlei Anwendung?

Während Presseorgane wie *FAZ*, *Spiegel* oder *Die Welt* Aufrufe der RAF und ihrer Kommandos nachdrucken, soll der Abdruck eben der derselben Aufrufe in Zeitschriften einer bestimmten politischen Richtung für den Drucker mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden.

Dem Drucker wird eine Pflicht zur Zensur der Druckvorlage auferlegt, wenn er nicht mit seiner Inhaftierung rechnen will. Dies steht in bemerkenswertem Gegensatz dazu, daß gegen Drucker, die während des Druckerstreikes 1976 in Frankfurt das Erscheinen eines gegen den Streik gerichteten Artikels verhinderten, wegen Nötigung ermittelt wurde: Viele Vertreter der Zeitungsbranche und der Politik empörten sich. Drucker dürfen sich nicht das Recht anmaßen, Zeitungen zu zensieren, Drucker seien Drucker, keine Redakteure, keine Juristen.

Die staatlichen Maßnahmen gegen Druckereien und Vertriebe haben zur Folge, daß die Veröffentlichung jeder gesellschaftskritischen Äußerung verhindert wird, in dem sie strafrechtlich verfolgt und kriminalisiert werden soll. Genau in diesem Punkt aber wird das Freiheitsrecht des Art. 5 GG (Recht der freien Meinungsäußerung) in seinem Kern getroffen. Die Strafverfolgungsbehörden nehmen sich das Recht, zu entscheiden, wer in welcher Weise durch den Druck einer Zeitung Voraussetzungen für die politische Auseinandersetzung schaffen darf.

### Die Ausmaße der Repression

Gegenwärtig sind es die Drucker des *Agit-Druck*-Kollektives. Nach der Logik der Strafverfolgungsorgane kann aber jeder —und stehe er den Zielen jener Gruppen wie *RAF* noch so fern— betroffen werden.

Daß dies bereits beste staatliche Praxis ist, zeigen die Maßnahmen in diesem Staat während und nach der Schleyer—Entführung. Wenn jetzt bereits Menschen wie Böll und Gollwitzer als «Wegbereiter des Terrors» angegriffen werden, wenn gegen Pfarrer Ensslin ermittelt wird weil er bezweifelt, daß seine Tochter Selbstmord verübt hat, wenn ein Bremer Fraktionsvorsitzender der CDU zu den Gedichten Erich Frieds vorschlägt: «Solche Gedichte müssen verbrannt werden» (Frankfurter Rundschau vom 7.11.1977), dann soll uns dies spätestens zeigen, daß es heute nicht *nur* um *Agit* oder *Info-BUG* geht, sondern um die elementarsten Rechte der Meinungs- und Pressefreiheit.

### Stellungnahme zu:

\* den Verhaftungen von 4 Druckern des *Agit-Druck*-Kollektives am 17./18. bzw. 26.10.1977

\* den 10 Ermittlungsverfahren gegen Personen, die in Buchläden, Verlagen/Vertrieb arbeiten

\* den in diesem Zusammenhang stehenden Beschlagnahmungen und Verboten von Druckschriften sowie etliche Hausdurchsuchungen und erkennungsdienstliche Behandlungen in West-Berlin

Dieses sind Bestandteile der Maßnahmen des Staates, die ein Klima von Angst und Unsicherheit erzeugen sollen.

Die Auseinandersetzung politisch Andersdenkender mit der Gesellschaftlichen Realität wird kriminalisiert und soll auf immer brutalere Art und Weise verhindert werden. Gegen diese Entwicklung gilt es, sich gemeinsam zur Wehr zu setzen!

Ich/Wir unterstütze(n) die Forderung nach:

- sofortiger Freilassung der inhaftierten *Agit*-Drucker
- Einstellung aller in diesem Zusammenhang stehenden Ermittlungsverfahren
- uneingeschränktes Presse- und Meinungsrecht.

## **Angriffe auf fortschrittliche Rechtsanwälte**

Am 23.11.1977 ist gegen Rechtsanwalt Spangenberg ein vorläufiges Berufsverbot für sämtliche Strafverfahren ausgesprochen worden, nachdem er erst kurz zuvor zu einer Geldbuße von DM 3.000,-- wegen angeblicher Verstöße gegen seine Standespflichten verurteilt worden war (s. Prozeß-Infor Nr. 1)

Mit der Verhängung des vorläufigen Vertretungsverbots für **s ä m t l i c h e** Strafverfahren soll erreicht werden, daß jeder fortschrittliche Rechtsanwalt es sich zweimal überlegt, ehe er die Verteidigung eines politisch Angeklagten übernimmt.

### **Rechtsanwalts Elfferdings Ausschluß aus dem Schmücker-Prozess**

Welche Mittel seitens der Justiz angewandt werden, um für sie mißliebige Rechtsanwälte aus politischen Verfahren auszuschließen, wird mit aller Deutlichkeit am Fall des Rechtsanwalts Elfferding sichtbar.

Es wird ein Strafverfahren eingeleitet, weil er einen Zeugen im Schmücker-Prozess zum Meineid angestiftet haben soll. Am 14.11.77 schloß das Kammergericht in nicht-öffentlicher Sitzung Rechtsanwalt Elfferding von der Verteidigung aus, wobei es sich allein auf die schriftliche Aussage des angeblich angestifteten Zeugen stützte.

Am 23.11.77 fand dann der Prozeß in dieser Sache gegen RA Elfferding statt. Der Verlauf war derartig eindeutig, daß sogar die Staatsanwaltschaft nicht umhin kam, Freispruch zu beantragen, der dann auch erfolgte.

Wer nun erwartete, daß der Ausschluß RA Elfferdings aus dem Schmücker-Prozeß wieder rückgängig gemacht werde, sah sich allerdings getäuscht. Die gleiche Staatsanwaltschaft, die eben noch Freispruch beantragt hatte, legte jetzt Berufung gegen den Freispruch ein, wodurch dieser nicht vor Beginn der für den Januar geplanten Neuauflage des Schmücker-Prozesses rechtskräftig werden kann. D.h. RA Elfferding bleibt weiter vom Prozess ausgeschlossen.

Wenn es trotz der in den letzten Jahren immer mehr verschärften Verteidiger-Ausschlußgesetzgebung nicht gelingt, einen mißliebigen Verteidiger loszuwerden, so wird eben zu solch' durchsichtigen Manövern gegriffen, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Unserer Auffassung nach ist es das Ziel dieser Maßnahmen, sowohl einen möglichst reibungslosen Prozeßablauf bis hin zur exemplarischen Verurteilung zu gewährleisten, als auch unter dem Vorwand der Terroristenbekämpfung die reaktionäre Ausrichtung der Justiz weiter voranzutreiben.

## **Kammergericht schloß Anwalt für Schmücker-Prozeß aus**

### **Verdacht der versuchten Strafvereitelung — Demnächst Hauptverhandlung**

Erstmals hat jetzt das Kammergericht in einem Verfahren mit politischem Hintergrund einen Verteidiger nach Paragraph 138a der Strafprozeßordnung ausgeschlossen. Diese Vorschrift, 1975 in das Strafverfahrensrecht aufgenommen, nennt als Ausschlußgründe Verdacht der Beteiligung an der Tat oder Verdacht der Begünstigung. Der Erste Strafsenat des Kammergerichts kam jetzt zu der Auffassung, daß Rechtsanwalt Elfferding der versuchten Strafvereitelung zugunsten seines Mandanten Wolfgang Strüken verdächtig sei. Damit darf Elfferding seinen Mandanten bei der Neuauflage des Schmücker-Prozesses nicht mehr verteidigen. Der Neubeginn — voraussichtlich im Januar — war nach erfolgreicher

Revision von fünf Angeklagten gegen lange Haftstrafen nötig geworden.

Gegen Elfferding hat die Staatsanwaltschaft Anklage vor einem Schöffengericht wegen versuchter Anstiftung zum Meineid im Zusammenhang mit dem Schmücker-Prozeß erhoben. Die Hauptverhandlung soll nächste Woche stattfinden. Die Anklage beruht im wesentlichen auf der Aussage eines ehemaligen Häftlings. Dieser Mann wurde jetzt in dem Ausschlußverfahren gegen Elfferding, das ohne Öffentlichkeit stattfand, nicht als Zeuge vernommen. Das Kammergericht stützte sich bei der Entscheidung im wesentlichen auf seine schriftliche Aussage. Der Anwalt will Rechtsmittel einlegen und den Belastungszeugen widerlegen.

To: NSM/74 (Tsp)

# Belastungszeuge in der Enge Rechtsanwalt freigesprochen

## Anklage der Anstiftung zum Meineid zusammengebrochen

Vom Vorwurf der versuchten Anstiftung zum Meineid sprach gestern ein Schöffengericht den 36-jährigen Rechtsanwalt Rainer Elfferding frei. Die Staatsanwaltschaft hatte den Anwalt angeklagt, sich als Verteidiger im Schmücker-Prozess erfolglos um eine Falschaussage bemüht zu haben. Das Kammergericht hatte den Anwalt daraufhin am 14. November, wie berichtet, für die Wiederholung des Schmücker-Prozesses nach erfolgreicher Revision ausgeschlossen. Für das Schöffengericht blieben nach der gestrigen Beweisaufnahme keinerlei Hinweise, die den Verdacht gegen den Anwalt bestätigten hätten.

Die Staatsanwaltschaft hatte sich bei ihrer Anklage auf einen Hauptbelastungszeugen gestützt, den die Vorsitzende Hackenberger in der Urteilsbegründung dann als „unbedarft und hilflos“ bezeichnete. Eine eidesstattliche Versicherung des jungen Mannes hatte die Anklage ausgelöst. Darin hatte er geschildert, daß Elfferding ihm kostenlose Rechtsberatung gegen eine Falschaussage in dem Prozess versprochen habe, der damals um die Ermordung des Anarchisten Ulrich Schmücker lief. Elfferding verteidigte damals einen der fünf Angeklagten, die von dem sechsten Angeklagten, Jürgen Bodeux, stark belastet worden waren.

Auf die Fragen der Richterin mußte der Hauptbelastungszeuge nach und nach zugehen, daß sein damaliger Zellennachbar in der Jugendanstalt Plötzensee ihn zu der eidesstattlichen Versicherung veranlaßt und sie auch mitformuliert hatte. Dieser Nachbar war Jürgen Bodeux, der von Elfferding im Prozess verschiedentlich stark angegriffen worden war.

Die Versicherung an Eides Statt stimmte in einigen Passagen. Elfferding hatte nämlich tat-

sächlich den jungen Mann in seiner Kanzlei beraten und auch über Bodeux gesprochen. Als der Hauptbelastungszeuge jedoch gestern nach den entscheidenden Punkten gefragt wurde, etwa dem Versprechen einer kostenlosen Rechtsberatung für eine Falschaussage, verweigerte er die Aussage, nachdem er über die Strafbarkeit falscher Angaben vor Gericht belehrt worden war. Daraufhin beantragte auch die Staatsanwaltschaft Freispruch für Elfferding.

Auf die Frage, ob nun gegen den Belastungszeugen und gegen Bodeux vorgegangen werde, sagte Erster Staatsanwalt Weber: „Ich sehe dafür keinen Grund.“ Elfferding will gegen die Kammergerichtsentscheidung, die, ohne Zeugenvernehmung nicht öffentlich ergangen war, nun Rechtsmittel einlegen. Die Anklage wertete er als Versuch, ihn als unbedarften Verteidiger für die Wiederholung des Schmücker-Prozesses ebenso auszuschließen wie den Richter Poelchau, der den Vorsitz eigentlich hätte führen sollen. Dessen Ausschließung hatte die Staatsanwaltschaft wegen eines Leserbriefs im „Spiegel“ erreicht. wm

### Erst Freispruch beantragt, dann Berufung eingelegt

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht hat gegen den Freispruch von Rechtsanwalt Elfferding von der Anklage der versuchten Anstiftung zum Meineid jetzt Berufung eingelegt, nachdem sie, wie berichtet, im Prozess noch selbst Freispruch beantragt hatte. Dies bestätigte gestern die Justizpressestelle auf Anfrage. Elfferding war vorgeworfen worden, sich im sogenannten Schmücker-Prozess erfolglos darum bemüht zu haben, daß ein Zeuge falsch aussage. Dieser Vorwurf konnte in der Verhandlung vom 23. November, wie berichtet, nicht aufrechterhalten werden, weil es nach der Beweisaufnahme für das Schöffengericht keinerlei Hinweise mehr gab, die den Verdacht gegen den Anwalt bestätigten hätten.

785- 3/12.77 (isp)

## Rechtsanwalt Friton vom Ehrengericht rehabilitiert

RA Friton hatte gegen sich selber ein Ehrengerichtsverfahren eingeleitet, da ihm vom Vorsitzenden Richter Kubsch im Prozess gegen E. Dreher das Pflichtmandat entzogen worden war mit der Begründung, er habe grob verantwortungslos gegenüber seinem Mandanten gehandelt. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft ist jetzt in Übereinstimmung mit dem zuständigen Kammergericht eingestellt worden, da die Beschuldigungen nicht zutreffen. RA Friton hatte seinerzeit die Verhandlung verlassen, als der Richter einem Antrag auf Unterbrechung trotz vorangegangener Kontaktsperre nicht stattgab (s.a. Prozeß-Info Nr 1).

Der von RA Friton gegen den Entpflichtungsbeschluß angerufene Strafsenat des Kammergerichts jedoch verwarf seine Beschwerde und billigte die Entpflichtung ausdrücklich, da RA Friton „in unverantwortlicher Weise gegen die prozessualen Rechte seines Mandanten verstoßen“ habe, „denn er hatte ein Recht darauf, daß der umfangreiche Prozeßstoff zügig verhandelt und ein Urteil gesprochen wurde“. Damit benutzt das Kammergericht eine Begründung, die zwei Tage später im Ermittlungsverfahren zum Ehrengerichtsprozeß als unhaltbar verworfen wird. Daß diese Begründung nur ein Vorwand war, zeigt auch die Tatsache, daß der vorsitzende Richter die Verhandlung vom 22. Dezember bis zum 2. Januar aussetzte, damit die beisitzenden Richter in Skiurlaub fahren können, eine Prozeßverzögerung von zwei Stunden jedoch RA Friton als grob verantwortungslos gegenüber seinem Mandanten angelastet wurde!

# Verschiedenes

Im Prozeß gegen die ROTE HILFE wurden D. Kunzelmann und vier weitere Angeklagte verurteilt, weil sie von Polizeiterror und Polizeiübergriffen gesprochen hatten; die Broschüre der ROTEN HILFE "Weg mit dem faschistischen Polizeigesetz" wurde u.a. deshalb beschlagnahmt, weil die Polizei als korrupt und verkommen bezeichnet wurde. In der Urteilsbegründung im ROTE-HILFE-Prozeß führte die Richterin aus, man dürfe das Verhalten einiger "schwarzer Schafe" nicht verallgemeinern. Das geplante Einheitliche Polizeigesetz räumt der Polizei noch weitergehende Befugnisse wie den gezielten Todesschuß und die Verwendung von Handgranaten und Maschinengewehren ein. Was uns bevorsteht, wenn auch die "wenigen" schwarzen Schafe derlei Machtbefugnisse erhalten, kann man sich nach folgenden - sehr unvollständigen - Notizen leicht ausmalen.

## TSP 3. 12. Wahnsinnig eifrig

Rechtsanwalt Schmitz, stellvertretender CDU-Fraktionschef, sagt auf Befragen von seinem Mandanten, dieser sei „wahnsinnig eifrig“, „einer der erfolgreichsten Zivilfahnder“ der Polizei und Mitglied der CDU. Schmitz vertritt den Polizisten wegen des Zwischenfalls im Ernst-Reuter-Haus während der RCDS-Veranstaltung mit Helmut Kohl.

Der Präsident der TU, Berger, hatte, wie berichtet, Strafanzeige erstattet, nachdem er Zeuge geworden war, wie der betreffende Polizist einen Studenten körperlich angegriffen hatte. Laut dpa hatte Berger vergebens einen der zahlreichen uniformierten Polizisten ersucht, den Kollegen in Zivil zu bremsen. Erst der Einsatzleiter hätte Entsprechendes veranlaßt.

Den Einsatz leitete Polizeidirektor Freund, Chef der Direktion City, selbst. Er beanstandete auf Anfrage die dpa-Meldung mit dem Bemerkten, bei einer solchen Gelegenheit würden selbstverständlich keine Beamten in Zivil eingesetzt. Besagter Polizist sei also nicht dienstlich am Ort gewesen. Was dem Studenten eigentlich vorgeworfen wird, darüber wollte er sich nicht näher äußern. Dem Ergebnis der Ermittlungen sehe er „mit Spannung“ entgegen.

Bei dem Studenten soll es sich nach Mitteilung eines Augenzeugen von der TU um einen FU-Soziologen handeln, der mit vielen anderen, vermutlich linken Studenten zu einem bestimmten Zeitpunkt die Veranstaltung demonstrativ verließ. Nach seiner uns von der TU übermittelten Darstellung wurde er aus einer Gruppe von zwei Polizeibeamten in Zivil herausgegriffen, auf den Boden geworfen, geschlagen, mit Füßen und Fäusten traktiert. Erst nach Eingreifen des TU-Präsidenten habe er sich ausweisen können. Der ihn festnehmende Zivilbeamte habe sich geweigert, seinen Ausweis zu zeigen. Der Student sei für zweieinhalb Stunden in Polizeigewahrsam gebracht, dort erkennungsdienstlich behandelt und einer negativ verlaufenen Blutprobe unterworfen worden. Man habe ihm eine Anzeige wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung und Beleidigung angekündigt.

Zu der Frage, ob sein Mandant als Saalordner der CDU tätig gewesen sei, erklärte Rechtsanwalt Schmitz, auf der Liste sei er nicht vermerkt und offensichtlich „aus eigenem Antrieb“ tätig geworden.

Wir greifen nicht in zwei schwebende Verfahren ein, wenn wir aus den verschiedenen Darstellungen soviel schon herausfiltern: Der Polizist und CDU-Mann war auch außer Dienst in einer Massenversammlung, in der kühle Köpfe besonders gefragt sind, wahnsinnig eifrig. —thes

## TSP 9. 11. 77 Häftlinge sehen Bevorzugung eines verurteilten Polizisten

Bereits nach rund sechs Wochen in das „soziale Training“ aufgenommen

Bevorzugung und Ungleichbehandlung, da normalerweise Gefangene erst nach dreivierteljähriger Haftverbüßung „in den Genuß eines sozialen Trainings“ kämen. Eine Aufnahme in Haus IV nach so kurzer Zeit sei zwar nicht die Regel, gibt Anstaltsleiter Glaubrecht auf Anfrage zu, doch habe es schon häufiger derartige Fälle gegeben. Der frühere Polizist habe sich bald nach seiner Einlieferung zum sozialen Training beworben; eine Aufnahmekommission habe ihn und seine Bewerbung geprüft und dem Verlangen stattgegeben. Daß „so viele Häftlinge erst später ins Haus IV kommen“ — wo der therapeutische Vollzug im übrigen kein reiner Genuß sei — liege, laut Glaubrecht, „an ihrer eigenen Inaktivität.“ (Tsp)

Unter Insassen der Strafanstalt Tegel hat jetzt Unwillen erregt, daß ein 41-jähriger ehemaliger Polizist, der am 19. September aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit zur Strafverbüßung nach Tegel verlegt worden war, bereits nach rund sechs Wochen Aufnahmevollzug in das sogenannte soziale Training des Hauses IV aufgenommen wurde. Der frühere Polizeihauptmeister bei der Direktion City war am 25. Februar, wie berichtet, wegen Bandendiebstahls und unbefugten Waffensitzes zu sechs Jahren Haft verurteilt worden. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß er als Straßenwagenbeamter während des Dienstes 25 Diebstähle begangen hatte. In der baldigen Verlegung des früheren Polizisten sehen Tegel-Mithäftlinge eine

## Eifersüchtiger Polizeiobermeister

TSP schoß sich in den Kopf

Aus Eifersucht schoß ein vierzigjähriger Polizeiobermeister der Wasserschutzpolizei in der Nacht zum Donnerstag gegen 23 Uhr in der Wohnung seiner von ihm getrennt lebenden 37-jährigen Frau in der Mariendorfer Gersdorferstraße mit einer Pistole wild um sich. Dann versuchte er sich selbst mit einem Kopfschuß zu töten. Der Beamte wurde noch auf der Straße in einem Notarztwagen operiert. Er befindet sich in Lebensgefahr. Nach Angaben der Polizei lebten der Vierzigjährige und seine 37-jährige Ehefrau seit einiger Zeit getrennt. In der Nacht zum Donnerstag klingelte er an der Wohnungstür seiner Frau. Als sie ihm öffnete, versuchte er in die Wohnung einzudringen, was ihm jedoch wegen der vorgelegten Sicherheitskette nicht gelang. Daraufhin zerschoss er die Kette mit einer Pistole, drang in den Flur ein und feuerte dann etwa elf Schüsse ab, von denen jedoch keiner der im Flur stehenden Frau galt. (Tsp)

Im folgenden geben wir Auszüge aus einem Artikel im Spiegel wieder, die darstellen, welche Vorbereitung die Justiz für den Prozeß gegen die Lorenz-Entführung und die Drenkmann-erschließung trifft.

Der Berliner Vorsitzende Richter am Landgericht, Friedrich Geus, soll Vorsitzender des Ersten Strafsenats beim Berliner Kammergericht werden. Dieser Erste Strafsenat ist zuständig für das irgendwann 1978 beginnende Verfahren gegen "Reinders u. a." wegen der Lorenz-Entführung und der Drenckmann-Erschießung. Ein Mann soll die Verhandlung führen, der Erfahrung in politischen Prozessen hat. Unter dem Vorsitz von Richter Geus wurde der ehemalige Nazi-Richter Hans-Joachim Rehse verurteilt, der Benno-Ohnesorg-Todesschütze Karl-Heinz Kurras freigesprochen, ebenso Horst Mahler in seinem ersten Verfahren. Alle drei Urteile wurden vom Bundesgerichtshof aufgehoben, weil die Urteile so angelegt waren, daß der Bundesgerichtshof sie aufheben mußte. Kurras wurde freigesprochen, der Nazi-Richter Rehse wurde freigesprochen, Horst Mahler verurteilt. Berlins Justizsenator Baumann will ihn ernennen, weil er einfach "dran" ist.

## JUSTIZ

### Folgenreiche Blöße

Die Berliner Justiz bereitet sich auf den Prozeß gegen die Lorenz-Entführer vor: mit Richter-Geschiebe.

Der Berliner Vorsitzende Richter am Landgericht, Friedrich Geus, 52, ist Tatrichter aus Passion: „Ich hänge am Strafrecht.“ Gleichwohl sieht er einem Prozeß mit Unbehagen entgegen: „Rund um die Uhr einen Gorilla.“

So einer steht, geht hinter ihm, wenn Geus von Jahresbeginn an, was so gut wie sicher ist, auf höherem Richterposten tätig sein wird, als Vorsitzender des Ersten Strafsenats beim Berliner Kammergericht. Justizintern ist es vorgesehen: Kommende Woche will ihn der Richterwahlausschuß künden, alsdann Berlins Justizsenator Baumann ihn ernennen — verdientermaßen, weil Geus einfach „dran“ sei.

Gleichwohl wird manipuliert. Denn der Erste Strafsenat ist zuständig für das irgendwann 1978 beginnende

Mammutverfahren gegen „Reinders u. a.“ wegen der Lorenz-Entführung und der Drenkmann-Tötung; da soll dann ein Mann die Verhandlung führen, der einschlägige Erfahrung hat.

Wie 1974 in Stuttgart Theodor Prinzing angehievt wurde für den Stammheim-Prozeß gegen den BM-Kern (SPIEGEL 3/1974), so wird nun in Berlin Geus hochgehoben. Und abermals stellt sich die Frage, ob nicht durch derart gezielte Beförderung und Geschäftsverteilung das anstehende Verfahren schon vor der Eröffnung belastet wird.

Einerseits sollte die Justiz gewiß nicht sehenden Auges schwierige Fälle schwierigen Juristen anvertrauen. Andererseits aber muß jeder „einzelne

Fall“, so ein einschlägiger Verfassungskommentar, „sozusagen ‚blindlings‘ auf das erkennende Gericht zukommen“.)

Denn „niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“, bestimmen das Grundgesetz (Artikel 101) und das Gerichtsverfassungsgesetz (Paragraph 16) gleichlautend. In der Weimarer Reichsverfassung, in der Frankfurter Reichsverfassung von 1849 oder auch in der preußischen Verfassungsurkunde aus dem Jahre 1850 war dieser Rechtsschutzgedanke bereits verankert, der sich ursprünglich gegen die sogenannte Kabinettsjustiz des Landesherrn, dann gegen die Exekutive überhaupt richtete und der nach heute herrschender Rechtsauffassung auch die Gerichte selber bindet.

Deswegen dürfen die Gerichtspräsidien grundsätzlich nur vor „Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer“ die „Geschäfte“ verteilen und die „Besetzung der Spruchkörper“ bestimmen. Ausnahmen sind allerdings beispielsweise „wegen Überlastung“ statthaft. Und auf diese Sonderregel berief sich dann auch prompt das Präsidium des Kammergerichts im Zuge der auf den Lorenz/Drenkmann-Prozeßstoff (150 Aktenbände, ein Dutzend Verteidiger) zugeschnittenen Veränderungen.

Der formal Vorsitzende Richter des Ersten Senats, Horst Selle, ist seit langem in Kur oder krank. Sein Stellvertreter, der ersatzweise amtierende Vorsitzende Raimund Zelle, kam nur kurz zum Aktenstudium. Dann merkte er, daß er eigentlich befangen sei und erstattete unter dem 23. August erfolgreich „Selbstanzeige“, drei Tage später wurde er in der Tat „wegen Besorgnis der Befangenheit“ vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Der ehemalige Terrorist Reiner Hochstein hatte nämlich vor Staatsanwalt und Ermittlungsrichter bekundet, daß Zelle „an den Terroristen, vor Drenkmann, selber als Entführungs-

womöglich als Mordopfer ausgewählt worden war. Mit präzisen Angaben über Zelles Haus hatte Hochstein die Richtigkeit seiner Aussage belegt.

Keine Frage demnach, daß der gerade noch davongekommene Richter den mutmaßlichen Tätern gegenüber hätte voreingenommen sein können. Nur: Das Hochstein-Geständnis war immerhin seit dem Frühjahr bekannt.

Kaum war Zelle raus aus dem Prozeß, gab sich der Vertreter des Stellvertreters, der dann als Vorsitzender amtierende Richter Hans-Joachim Franke eine folgenreiche Blöße. Franke bezeichnete den „Angeschuldigten“ Andreas Vogel in einem Beschluß dreizehnmal, den „Angeschuldigten“ Gerald Klöpffer in einem anderen Beschluß gar vierundzwanzigmal als „Angeklagten“. Diese Terminologie aber war nach der Strafprozeßordnung unzulässig, weil das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist.

Diesmal kam die Befangenheitsablehnung vom aufmerksamen Vogel-Verteidiger Nicolas Becker: Der Richter sei offenbar bereits „festgelegt“ für ihn sei die noch anstehende wichtige Verfahrensentscheidung wohl schon „beschlossene Sache“. Franke suchte seine Fehlleistung mit „Abhörfehlern“ zu erklären, die in der Kanzlei beim Ausschreiben von ihm diktiertem Tonbänder unterlaufen seien.

Worauf sich Anwalt Becker mokierte, der Richter habe doch, was „gerichtsbekannt“ sei, eine durchaus „artikulierte Sprechweise“. Zudem bestehe das eine Wort aus vier, das andere aus fünf Silben, und „auch die Konsonanten- und Vokalabfolge“ in „geklagter“ und „geschuldigter“ sei merklich verschieden. Franke schwanke „offensichtlich zwischen beiden Begriffen hin und her“.

Falls jedoch, so Becker, der erkennende Senat gleichwohl dem Richter-Kollegen Glauben schenken sollte, dann muß davon ausgegangen werden, daß der abgelehnte Richter von dem vorliegenden Verfahren hoffnungslos überfordert wird und nicht mehr in der Lage ist, sauber und exakt zu arbeiten“.

So könnte es gewesen sein. Der Ablehnungsantrag gegen Franke wurde zwar zurückgewiesen, doch erst zwei Wochen nachdem das Präsidium des Kammergerichts auf seine Weise dafür gesorgt hatte, daß Franke im Lorenz/Drenkmann-Verfahren nicht mehr allzu

aus: Spiegel Nr. 49/1977

frei mit der Prozeßordnung umgehen kann. Am 5. Oktober beschlossen die Gerichtsherren, „wegen Überlastung“ einen „Hilfsstrafsenat“ einzurichten, zunächst bis zum Jahresende.

In diesem neuen „1a Strafsenat“ sitzen nun, aufgewertet, Zelle wie Franke: der ehemalige Stellvertreter vom Ersten Senat als Vorsitzender, der

ehemalige Vertreter-Vertreter als dessen regelrechter Stellvertreter. Franke allerdings gehört in Doppelfunktion zugleich auch noch dem Ersten Senat an, als schlichter Beisitzer nun jedoch Ordentlicher Vorsitzender dort und mithin im Verfahren gegen „Reinders u. a.“ ist formal immer noch der kränkelnde Richter Selle. Als amtie-

render Vorsitzender und neu bestellter regelmäßiger Vertreter fungiert dagegen nunmehr ein Richter Egbert Weiß. Verständlich, daß solche Verlegenheitslösungen mit der Wahl und Ernennung des Richters Geus vom Landgericht beendet werden sollen. Mit dem Grundgesetz-Gebot hingegen, zu verhindern, daß der Richter für den Einzelfall bestimmt wird, dürfte die Beförderung kaum in Einklang stehen. Geus ist bislang in drei spektakulären Prozessen hervorgetreten. Unter seinem Vorsitz wurde der ehemalige Nazi-Richter Hans-Joachim Rehse verurteilt, der Benno-Ohnesorg-Todesschütze Karl-Heinz Kurras freigesprochen, ebenso Horst Mahler in seinem ersten Verfahren. Alle drei Urteile wurden vom Bundesgerichtshof aufgehoben. ♦

Für die politisch Verfolgten in der BRD und der DDR

# Stärkt den Rechtshilfefonds!

Die politische Unterdrückung in beiden deutschen Staaten verschärft sich.

In der BRD und Westberlin ist die Zahl der „Staatsschutz“-Prozesse von 7 im Jahre 1973 auf 70 im ersten Halbjahr 1976 gestiegen – mit Strafen von insgesamt 120.000 DM und fast 100 Monaten Gefängnis. Kommunistische und demokratische Redakteure sehen sich mit Verfahren eingedeckt, Hunderte von Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten werden vor die Schranken des Gerichts gezerrt, weil sie ihre demokratischen Rechte aktiv verteidigten. Allein im vergangenen Jahr sind 44 Jahre Gefängnis und eine Viertel Million Geldstrafen in politischen Prozessen verhängt worden.

Die Welle der reaktionären Formierung rollt weiter: „Gewalt“-Paragraphen gegen die Verteidigung der gerechten Gewalt, Verschärfung der Bestimmungen über „kriminelle Vereinigungen“, drastische Einschränkung der Verteidigerrechte, Vorbereitung eines „einheitlichen“ Polizeigesetzes mit Todesschuß, willkürliche Durchsuchungen und Festnahmen und weitere Militarisierung der Polizei, Einrichtung einer neuen Gestapo im Bundeskriminalamt mit Bespitzelung und Überwachung der Bevölkerung, weitere Entrechtung der ausländischen Arbeiter, Berufsverbote, politische Entlassungen, Gewerkschaftsausschlüsse . . .

In der DDR ist die Lage noch schlimmer. Die Menschen sind der elementaren Rechte beraubt, jede Äußerung der politischen Opposition wird unnachsichtig verfolgt. Wer sich gegen die sowjetische Besatzung stellt, hat mit drakonischen Strafen zu rechnen. Insbesondere die Arbeiter und Werktätigen, die nicht auf die Publizität in der BRD rechnen können, werden erbarmungslos in den Kerker geworfen. Das ganze Land umspannt ein dichtes Netz von Bespitzelung und Kontrolle.

Angesichts dieser politischen Entwicklung in beiden deutschen Staaten ist es dringend notwendig, die politisch verfolgten Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten, die wegen des Eintretens für ihre politischen Ziele kriminalisiert werden sollen, tatkräftig zu unterstützen, und jeder Einschränkung von Freiheiten und Rechten entgegenzutreten.

Die ROTE HILFE hat die Initiative zur Schaffung eines wirkungsvollen Rechtshilfefonds ergriffen. Dieser Rechtshilfefonds wird zur Bestreitung von Prozeß- und Verteidigerkosten, für die zu leistenden Gegenermittlungen und für die Dokumentations-, Informations- und Publikationstätigkeit zugunsten der politisch Verfolgten eingesetzt. Er wird überparteilich verwandt und dient der kämpferischen Verteidigung der demokratischen Rechte in beiden deutschen Staaten.

Alle Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten und ihre Organisationen sind aufgerufen, für die politisch Verfolgten in beiden deutschen Staaten zu spenden, zu sammeln und den Aufbau des Rechtshilfefonds tatkräftig zu unterstützen.

**Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00**